



GESETZBLATT

205

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 18. Mai 1973

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 73	Achte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	2C5
10.4.73	Anordnung über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	210
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	212

Achte Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung

vom 10. April 1973

Auf Grund der §§ 41 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

Zu § 39 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Wesentliche Änderung ist jede Änderung, die zur Erhöhung oder Verminderung der installierten und höchstmöglichen Leistung der Energieerzeugungs-Gesamtanlage des Betreibers führt.

(2) Stilllegung ist die Stillsetzung oder Verschrottung, die zum Wegfall der installierten und höchstmöglichen Leistung der Energieerzeugungs-Gesamtanlage des Betreibers führt.

(3) Wie eine Stilllegung ist die Übergabe einer Energieerzeugungsanlage an einen anderen Betreiber zu behandeln.

§ 2

(1) Die Einwilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 1 ist vor Herbeiführung der Investitionsvorentcheidung, die Einwilligung zur Stilllegung ist mindestens 3 Jahre vor dem beabsichtigten Termin einzuholen. Dem Antrag ist eine technisch-ökonomische Konzeption beizufügen.

(2) Keiner Einwilligung bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Leistung von < 1 Gcal/h.

§ 3

(1) Der Einwilligungsantrag auf Stilllegung ist an das für den Energieträger zuständige bilanzbeauftragte Organ zu richten. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Energieversorgungsbetriebes, mit dem der Antragsteller Liefer- oder Einspeisebeziehungen hat, und der bisher mitversorgten Abnehmer beizufügen.

(2) Der Einwilligungsantrag auf Errichtung ist an den für den Standort der Energieerzeugungsanlage zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu richten.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat den Einwilligungsantrag auf Errichtung mit seiner Stellungnahme an das für den Energieträger zuständige bilanzbeauftragte Organ weiterzuleiten, wenn folgende Energieerzeugungsanlagen betroffen werden:

1. Stadtgas-Erzeugungsanlagen, wenn gleichzeitig Stadtgas aus dem öffentlichen Energieversorgungsnetz bezogen oder in das öffentliche Energieversorgungsnetz eingespeist wird oder wenn die Verbindung der Erzeugungsanlage mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz hergestellt werden soll;
2. Schwachgas-Erzeugungsanlagen, wenn gleichzeitig Stadtgas aus dem öffentlichen Energieversorgungsnetz bezogen werden soll;
3. Notstromanlagen, die mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz parallel betrieben werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf wesentliche Änderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb, in dessen Netz die Energieerzeugungsanlage einspeist oder einspeisen wird oder mit dem sie parallel betrieben werden kann, bestimmt die Art der Verbindung mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz. Dazu kann er Bedingungen und Auflagen festsetzen. Die Art der Verbindung von Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz ist in Abstimmung mit den zuständigen Organen festzulegen.

(6) Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, Auflagen der Organe der Technischen Überwachung der DDR sowie besondere Ereignisse, die Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieerzeugung zur Folge haben oder zur Folge haben können, dem zuständigen Organ der Energiewirtschaft* unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 39 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Keiner Einwilligung bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Wärmeleitungsanlagen mit Durchsatzleistungen 1 Gcal/h.

(2) Die §§ 1 und 2 sind auf die Energieleitungsanlagen entsprechend anzuwenden.

* Die Zuständigkeit ergibt sich für Elektroenergie- und Wärmeerzeugungsanlagen aus der Lastverteilerordnung vom 6. November 1972 (GBl. II Nr. 66 S. 737), für Gaserzeugungsanlagen aus der Gasverteilerordnung vom 29. Februar 1968 (GBl. II Nr. 32 S. 190).

* 7. DB vom 2. November 1971 (GBl. II Nr. 74 S. 629)

1 tflü Tb

* IIII